Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 20. November 1863.

Thronrede

Sr. Majestät des Königs Wilhelm

bei Eröffnung des Landtags der Monarchie

am 9. November 1863.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung enstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgeledgt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausrei-

chende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theiles von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Aktien-Gesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutionstruppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen über die von der kaiserlich österreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**337**) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5779. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 5780. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Köln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

(**269**) Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse

einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 11. Mai resp. 2. September 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**343**) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1) die New-Yorker Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**342**) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1863 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen. — Dasselbe wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude, außerhalb dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein. Zu letzterem Zweck wollen die Königl. Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis ult. Dezember d. J. unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen.

Breslau, den 14. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(**338**) Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1862 werden hiermit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1861 . . .	18,480,570	5,854,760	3,698,490	21,200,690	49,234,510
am 1. Juli 1862	19,721,860	6,171,910	3,747,360	21,557,430	51,198,560
am Schlusse des Jahres 1862 . . .	20,924,300	6,461,670	3,806,760	21,856,680	53,049,410
Es ist also im Jahre 1862 die Versicherung gestiegen um	2,443,730	606,910	108,270	655,990	3,814,900
und zwar: im Regierungs-Bezirk Breslau um					1,695,340
im Regierungs-Bezirk Liegnitz um					654,600
im Regierungs-Bezirk Oppeln um					1,464,960
beisammen wie oben					3,814,900

Nach der, von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten und revidirten Rechnung über die im Jahre 1862 bei dieser Sozietät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben betrug:

Die Soll-Einnahme.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1862 verbliebenen Reste von		
A. Aus Vorjahren.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1861 .	—	—	—	252,359	19	5	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1861 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	50	—	—	45	—	—
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen . . .	80,345	4	3						
davon Abgang gegen das Etats-Soll, welches der Rechnung pro 1861 zum Grunde gelegt worden, weil bei deren Abschluß die Heberolle an Beiträgen pro zweites Semester 1861 noch nicht festgestellt war	4,477	16	10						
//	75,867	17	5						
nachträglicher Zugang	40	25	9						
				75,908	13	2	1	13	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1862 . . . (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1863 noch 94 Rthlr. 2 Sgr. nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1862 zu.)	—	—	—	157,519	3	8	98,960	16	10
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fonds	—	—	—	10,494	29	—	—	—	—
5) Von einem katholischen Pfarrer aus Ober-Schlesien, Namens einer ungenannt sein wollenden Person eingeliefert . . . . . welche von letzterer als Ersatz eines der Societät zugefügten Schadens im Beichtstuhle niedergelegt worden.	—	—	—	320	—	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	496,652	5	3	99,006	29	10

Die Soll-Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1862 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus dem Jahre 1861	34,203	8	4	—	—	—	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1862 liquidirt und festgesetzt worden, aus dem Jahre 1860	746	20	—						
aus dem Jahre 1861	6,356	7	6						
				41,306	5	10	234	—	—
B. An currenten Ausgaben.									
2) An Brandbonifikationen pro 1862	—	—	—	135,362	28	2	41,382	8	6
3) An Prämien für Löschhilfen, verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer	—	—	—	703	3	—	—	—	—
4) An Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion, einschließlich der Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten ꝛc.	4,427	27	11						
b. bei der Haupt-Kasse	903	28	2						
c. in den 58 Kreisen der Provinz: Bureaukosten für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer	8,549	17	3						
				13,881	13	4	—	—	—
5) an Prozeß- und Schiedsgerichts-Kosten, so wie Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses zum Zwecke der Rechnungs-Abnahme pro 1861	—	—	—	78	9	6	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	191,331	29	10	41,616	8	6
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per . . .				496,652	5	3	99,006	29	10
abgezogen, so verbleibt Einnahme, bezüglich Vermögens-Bestand .				305,320	5	5	57,390	21	4
Wird hingegen von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per				57,390	21	4			
abgezogen, so ergiebt dies den am Schlusse des Jahres wirklich vorhanden gewesenen Kassen-Bestand von				247,929	14	1			
welcher bestehet: in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit							124,413	10	—
in zinstragenden Werthspapieren							119,700	—	—
in baarem Gelde							3,816	4	1
sind							247,929	14	1
Von der nachgewiesenen Abschluß-Summe per							305,320	5	5
müssen jedoch noch die im Jahre 1863 erst zur Anweisung gelangten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1862 mit . . . . . 3,807 Rthlr. 2 Sgr. — Pf. und eine dergleichen voraussichtlich noch anzuweisende von 45 „ — „ — „ in Abzug kommen,							3,852	2	—
bleiben							301,468	3	5
Latus							301,468	3	5

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	301,468	3	5
wogegen den kurrenten Einnahmen ad 3 die zu wenig pro zweites Semester pr. zum Soll gestellten Beiträge zutreten mit	94	2	—
wonach das Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1862 nur die Höhe erreicht von	301,562	5	5

Hiernach hat sich das Vermögen der Sozietät, das am Rechnungsschlusse 1861 nur 287,637 Rthlr. 21 Sgr. betrug, im Jahre 1862 zwar um 13,924 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf. vermehrt, es ist aber dieser Ueberschuß bei der Ausschreibung pro erstes Semester 1863 in Anrechnung gebracht worden.

Der nachgewiesene Rückstand an Beiträgen per 98,960 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. stellt das ganze Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1862 nach einem vorläufigen Ueberschlage dar, das nach definitiver Feststellung der Heberolle 99,054 Rthlr. 2 Sgr. erreicht. Alle diese Beiträge sind gegenwärtig bis auf 1 Rthlr. 10 Sgr. eingegangen.

Zu Deckung der Ausgaben an Brandbonifikationen des Jahres 1862 mußten im ersten Semester 1862 an Beiträgen $1\frac{1}{2}$ Simpla, pro zweites Semester $2\frac{1}{2}$ Simpla, überhaupt 4 Simpla ausgeschrieben und hiernach von den Associaten in der ersten Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in der zweiten Klasse 5 Sgr. 4 Pf., in der dritten Klasse 8 Sgr. und in der vierten Klasse 16 Sgr., durchschnittlich aller Klassen 8 Sgr. auf das Hundert Versicherungs-Summe eingezogen werden. Kirchen leisteten nur die Hälfte dieser Sätze.

Diese beiden Ausschreibungen gewährten nach dem Eingangs bezeichneten Versicherungs-Stande

Einnahme:

	in den Klassen I.			II.			III.			IV.			Summa aller Klassen.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1862 .	6,364	13	6	4,082	7	2	4,931	21	9	43,180	21	3	58,559	3	8
pro zweites Semester 1862	11,262	5	5	7,128	29	7	8,350	1	5	72,312	25	7	99,054	2	—
Beisammen	17,626	18	11	11,211	6	9	13,281	23	2	115,493	16	10	157,613	5	8

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen im Jahre 1862 excl. der Verwaltungs-Kosten:

laut der Rechnung pro 1862	8,131	25	2	6,955	8	5	10,788	10	—	109,487	14	7	135,362	28	2
hierzu die im Jahre 1863 angewiesenen Brandgelder pro 1862 einschließlich noch anzuweisender 45 Rthlr. .	1	—	—	175	—	—	100	—	—	3,576	2	—	3,852	2	—
Beisammen	8,132	25	2	7,130	8	5	10,888	10	—	113,063	16	7	139,215	—	2
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme . . .	$46_{/14}$ pCt.			$63_{/60}$ pCt.			$81_{/98}$ pCt.			$97_{/90}$ pCt.			$88_{/32}$ pCt.		

Im Jahre 1862 hatte die Sozietät überhaupt 298 Brandfälle zu übertragen, welche 320 Wohn- und 523 Neben-Gebäude, 459 Besitzern gehörig, meist total eingeäschert haben.

Darunter sind enthalten:

5 Wassermühlen mit	$4,865\frac{1}{2}$	Rthlr.	Entschädigung,
2 Windmühlen mit	$1,097\frac{2}{3}$	=	dito
1 Papiermühle mit	$1,061\frac{2}{3}$	=	dito
22 Schankwirthschaften (44 Gebäude) mit . . .	$12,027\frac{1}{2}$	=	dito
12 Dominial-Gehöfte (19 Gebäude) mit . . .	$15,593\frac{1}{2}$	=	dito

3 Kirchen- und Thurm-Gebäude, 2 Pfarrthei-, 5 Schulgehöfte.

Verursacht wurden diese Brände:

9 durch Blitzschlag, einschließlich eines Zerschmetterungsschadens,
22 durch Flugfeuer aus anderwärts, oder gar nicht versicherten Besitzungen,
3 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen,
17 durch unmündige Kinder, in der Mehrzahl mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzern; bei selbigen lag nur in 4 Fällen Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit vor, die an den

Schuldigen mit geringer Strafe oder durch Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt geahndet wurden,

3 erwiesenermaßen durch fahrläßige, und

12 durch böswillige erwachsene Brandstifter, die die gesetzliche Strafe getroffen hat, und von denen zwei sich der Bestrafung durch Selbstmord im Gefängnisse entzogen.

In sieben Fällen wurden die wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung Angeklagten durch gerichtliches Erkenntniß freigesprochen, und drei Brände wurden im Entstehen gelöscht.

In allen übrigen Fällen hat die Ursache der Brandentstehung nicht ermittelt, theils nicht ausreichend erweislich gemacht werden können.

Die höchsten Schaden-Vergütigungen beanspruchten

der Kreis Polnisch-Wartenberg (20 Brände) . . . 18,560 Rthlr.,
der Kreis Ohlau (23 Brände) . . . 13,108½ "

Breslau, den 3. November 1863. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. v. Schleinitz.

(340) Dem konzessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Bromberg nach Sorau in der Nieder-Lausitz zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheider-Arbeiten im Schlesischen Hauptbergdistrikte zu verrichten.

Breslau, den 7. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(341) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 14. Dezember c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 16. bis 23. Dezember c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 28. Dezember c. bis incl. 2. Januar 1864 bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 7. November 1863.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Kerner zu Wohlau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Posamentiers und Stadtverordneten-Vorstehers Karl Römer zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des zum Bürgermeister-Beigeordneten gewählten Rathsherrn König, d. i. bis zum 9. Juli 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Karl Hugo Theodor Ratsch zum evangelischen Schullehrer in Casawe, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Johann Gottlob Walter zum evangelischen Schullehrer in Osselwitz, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den früheren Lehrer im Rettungshause zu Schreibershau, Kreis Hirschberg, Johann Gottlob Wiemer, zum evangelischen Schullehrer in Dammer, Kreis Militsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Kandidaten Otto Ulrich zum zehnten Kollegen am Gymnasium zu St. Elisabeth zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Gymnasial-Lehrer zu Schweidnitz, Adolph Suckow, zum zweiten Kollaborator an demselben Gymnasium.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Das mit der Küsterstelle verbundene Lehramt an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau ist vakant. Das Diensteinkommen ist auf 406 Rthlr. festgestellt. Vocirungsberechtigt ist das evangelische Kirchen-Kollegium daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.